



Open Access Week 2018



Rechtliche Grundlagen: Urheberrecht und Open Access

Dr. Ina Kaulen

25.10.2018

- ➔ Was meint Open Access eigentlich genau?
- ➔ Wie wird das urheberrechtlich umgesetzt?
- ➔ Lizenzen zur Übertragung von Nutzungsrechten
- ➔ Praxisprobleme von Individuallizenzen
- ➔ Lösungsansatz für Open Access: Freie Lizenzen
- ➔ Verwendung fremder Inhalte
- ➔ Urheberrechtsschranken als „gesetzliche Lizenz“

Open Access – Was sagt das Urheberrecht dazu?

- Das (deutsche) Urheberrechtsgesetz steht Open Access neutral gegenüber.
- Es definiert Open Access nicht und nennt diesen Begriff nicht einmal.
- Die Bestimmungen des Urhebervertragsrechts erlauben es aber, Publikationen im Open Access zu verbreiten:

„Der Urheber kann unentgeltlich
ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“
(§ 32, Abs. 3 UrhG)



Kriterien gemäß Berliner Erklärung zu Open Access

Die UrheberInnen und die RechteinhaberInnen gewähren allen Nutzerinnen und Nutzern

unwiderruflich
das **freie,**
weltweite
Zugangsrecht

zu ihren Veröffentlichungen.

Unter der Voraussetzung, dass die Urheberschaft korrekt angegeben wird, dürfen Nutzerinnen und Nutzer die Veröffentlichungen

in jedem beliebigen digitalen Medium
und
für jeden verantwortbaren **Zweck** (“for any responsible purpose”)

nutzen wie folgt:

Kopieren

Nutzen

Verbreiten

Übertragen

Öffentlich wiedergeben

Bearbeiten und diese
Bearbeitungen verbreiten

Wie wird das urheberrechtlich umgesetzt?

Das Urheberrecht hat zwei Komponenten:

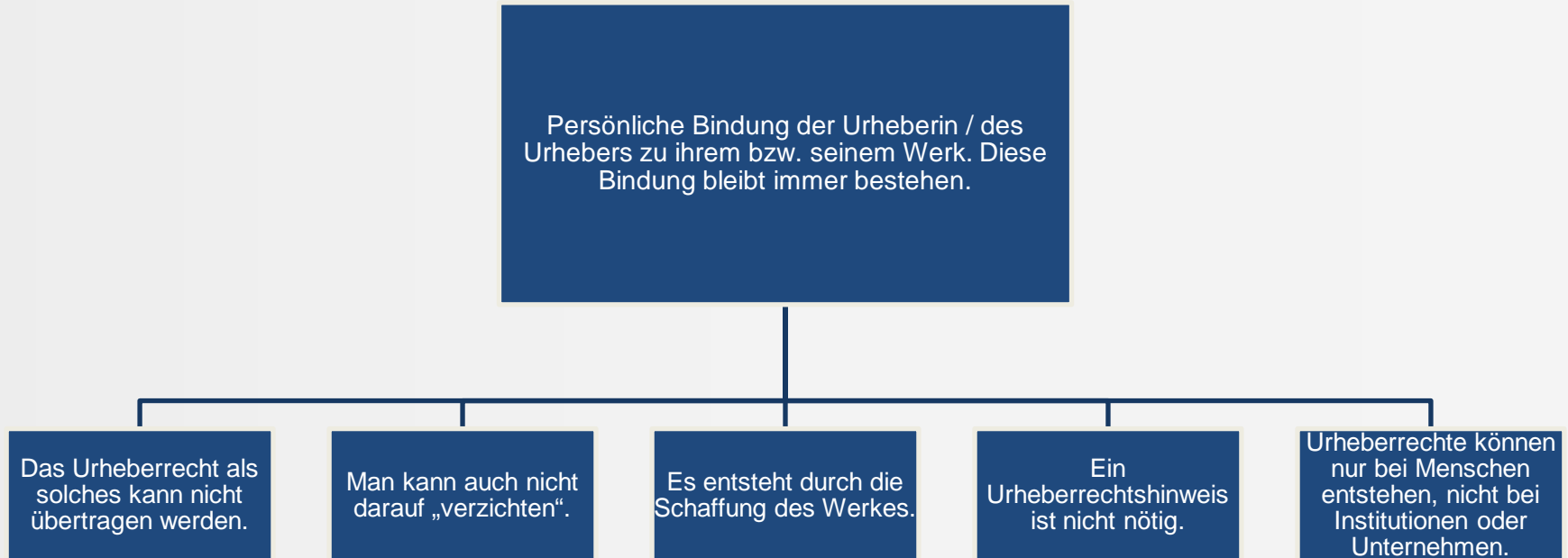
Das

Urheber(persönlichkeits)recht

und das

Urhebervertragsrecht

Das Urheber(persönlichkeits)recht



Wie schützt das Urheberrecht?

- Der Urheber/ die Urheberin entscheidet über die Veröffentlichung des Werkes.
- Es besteht ein Anspruch auf Namensnennung:

„Der Urheber kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“ (§ 13 UrhG)
- Ein urheberrechtlich geschütztes Werk darf durch Dritte nur mit der Erlaubnis der Rechteinhaber genutzt werden, wenn nicht ausnahmsweise das Gesetz etwas anderes sagt (sog. Schranken).
- Wie das umgesetzt wird, regelt das Urhebervertragsrecht.

Das Urhebervertragsrecht

Man kann zwar nicht sein Urheberrecht übertragen, aber die Rechte zur Nutzung des Werkes.

Nutzungsrechte sind Teil des Urheberrechts.

Sie bilden das zum Urheberrecht gehörende „Handelsobjekt“.

**Urheber-
vertragsrecht**

Das Urhebervertragsrecht

"Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).

Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden."

(§ 31 Abs. 1 UrhG)

Lizenz = Nutzungserlaubnis

- Eine Lizenz ist die einer Person eingeräumte Erlaubnis, etwas zu tun, was ohne diese Erlaubnis nicht erlaubt wäre.

die Erlaubnis zur Nutzung des urheberrechtlichen Werkes

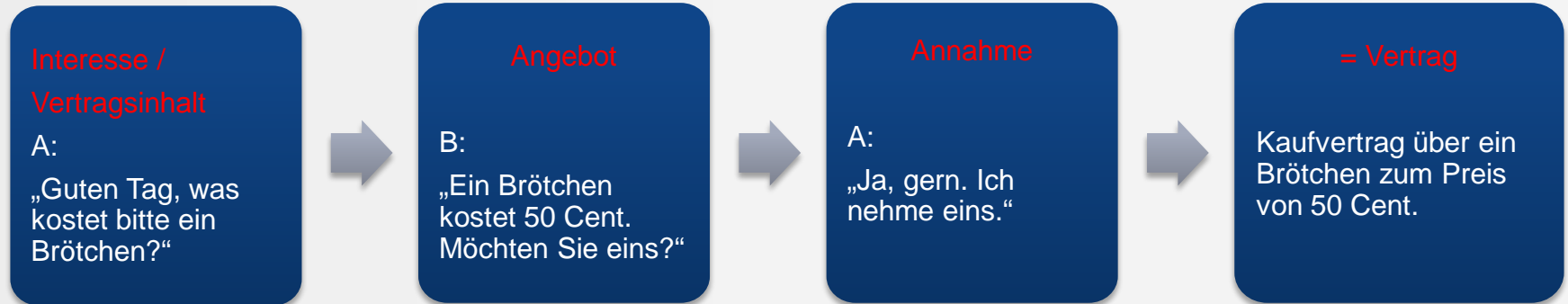
=

die urheberrechtliche Nutzungslizenz

- Genau genommen handelt es sich bei der Einräumung von Nutzungsrechten um einen Vertrag.
- Die „Lizenz“ ist also ein Lizenzvertrag.

Vertrag = 2 übereinstimmende Willenserklärungen

Lehrbuchbeispiel Kaufvertrag



Vertrag = 2 übereinstimmende Willenserklärungen

Einfaches Beispiel eines Lizenzvertrags



Lizenz ist nicht gleich Lizenz

Die entscheidenden Fragen sind:

- Welche Nutzungsrechte enthält die Lizenz?
- Was erlaubt mir die konkrete Lizenz? (Nutzersicht)
- Was will ich Anderen mit der konkreten Lizenz erlauben? (UrheberInnensicht)

Wie wird das vertraglich umgesetzt?



Formulierung Variante 1: Gewünschte **Nutzungshandlungen** benennen

kopieren / vervielfältigen

verbreiten

an Dritte übertragen

öffentlich wiedergeben

ins Internet stellen

bearbeiten und die
Bearbeitungen verbreiten



- Die wichtigsten Nutzungsrechte nennt das Gesetz in den

§§ 15 – 22 UrhG

- Einen Überblick gibt § 15 UrhG.

§ 15 Absatz 1 UrhG: Nutzung in körperlicher Form

§ 15 UrhG, Abs.1: Körperliche Nutzungsarten

- 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16)
- 2. das Verbreitungsrecht (§ 17)
- 3. das Ausstellungsrecht (§ 18)

Kopieren

Verbreiten

Ausstellen (nur für
unveröffentlichte Werke)

§ 15 Absatz 1 UrhG: Nutzung in körperlicher Form

§ 15 UrhG, Abs. 2: Unkörperliche Nutzungsarten „Recht der öffentlichen Wiedergabe“

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),

Vorführen, aufführen etc. von Texten,
Noten, Theaterstücken

2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),

Ins Internet stellen (Onlinerecht)

3. das Senderecht (§ 20),

Senden (Rundfunk)

4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),

Disco / Kino

5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Public Viewing/Tatort-Abend in der Kneipe

Nutzungsrechte und Open Access

Wichtig:

- Open Access ist keine eigene Nutzungsart.
- Die einzelnen Nutzungsrechte die ich benötige, um die von mir beabsichtigten Open Access-Handlungen vorzunehmen, müssen in der Lizenz genau benannt werden.
- Nutzungsrechte sind kein einheitliches Recht, sondern ein Bündel verschiedener Rechte, die auch einzeln übertragen werden können.
- Sie können nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich oder regional begrenzt übertragen werden.
- Solche Einschränkungen wären für Open Access im Sinne der Berliner Erklärung nicht zulässig. Zu übertragen ist das
„unwiderrufliche, freie, weltweite Zugangsrecht“

Wichtig:

Unterscheiden zwischen einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten.

Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.

(§ 31 UrhG, Abs. 2 und 3)

Nutzungsrechte und Open Access

Wichtig:

Unterscheiden zwischen Download- und Uploadrechten.

- Ein Recht (oder allein die Möglichkeit) zum Download berechtigt nicht automatisch dazu, das Werk auch selbst wieder hochzuladen und zu teilen.
- Der Download betrifft das Vervielfältigungsrecht:
"Ich fertige mir eine Kopie auf meiner Festplatte."
- Der Upload betrifft das Recht der öffentlichen Wiedergabe:
"Ich mache das Werk einem unbeschränkten Nutzerkreis im Internet zugänglich."

Schwierig (Nachnutzung):

Bearbeitungen sind zwar ohne Zustimmung der Urheberin/des Urhebers zulässig, dürfen aber nicht den eigenen Privatbereich verlassen:

„Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.“

(§ 32, Satz 1 UrhG)



Problem: Die Praxis!

- Welche Nutzungsrechte benötige ich überhaupt?
- Wie bekomme ich die?
- Lizenzvergütung zu hoch?
- Manchmal wären viele Lizenzverträge nötig.
- Risiko: es gibt keinen „gutgläubigen Erwerb“ von Nutzungsrechten.
- Nach deutschem Recht gibt es auch keine „Fair Use“-Ausnahmen.

Freie Lizenzen

=

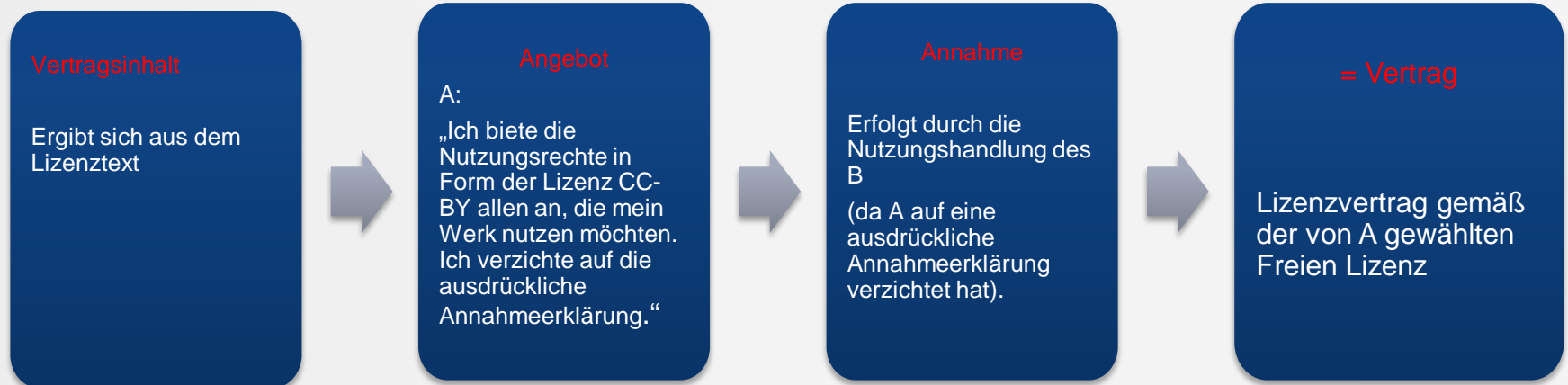
Open Access

- ✓ Erleichterung bei praktischen Stolpersteinen
 - ✓ Schaffen Rechtssicherheit
 - ✓ Alle Nutzungsrechte werden übertragen
- ✓ Einheitliches und allgemeinverständliches Sprach- und Symbolsystem

Lösungsansatz: Freie Lizenzen

- Freie Lizenzen sind standardisierte Lizenzverträge.
- Hält sich ein Lizenznehmer B nicht an die in der Freien Lizenz genannten Regeln, sieht die Standardlizenz eine Lösung vor: Dann wird B so behandelt, als gäbe es keine Lizenz.

Abschluss des Lizenzvertrages bei einer Freien Lizenz:



CC



Nutzungsrechte am Beispiel CC-BY

Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public License

Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine

weltweite,
vergütungsfreie,
nicht unterlizenzierbare,
nicht-ausschließliche,
unwiderrufliche

Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:

- das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und
- abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben.

= Open Access konform gemäß Berliner Erklärung

Freie Lizenzen bei Erstveröffentlichungen

- Wenn ich als Autorin meine Arbeit erstmalig veröffentliche, kann ich frei entscheiden, wo und wie ich mein Werk veröffentliche, welche Lizenz ich wähle und wem ich welche Rechte an meiner Arbeit einräumen möchte.

"Der Urheber hat das Recht zu bestimmen,
ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist."
(§ 12 Abs. 1 UrhG)

- Die Entscheidung, ein Werk Open Access zu veröffentlichen, liegt also in der Hand der Urheberin / des Urhebers des Werkes.

Freie Lizenzen bei Zweitveröffentlichungen

- Bei einer nachträglichen Lizenzierung bereits veröffentlichter Werke sind bestehende Lizenzvereinbarungen zu berücksichtigen.
- Da Verlage sich in der Regel ausschließliche Rechte einräumen lassen, schließt dies die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte (hier: die Allgemeinheit) aus.
- Man muss sich mit dem Verlag einigen, ob dieser eine OA-Zweitveröffentlichung erlaubt.
- Am besten wäre es, bereits in den Verlagsvertrag ein OA-Zweitveröffentlichungsrecht aufzunehmen.

Gesetzliche „Zwangsfreigabe“ für in Fachzeitschriften erschienene Werke:

§ 38 Abs. 4 UrhG

„Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat ... das Recht,

den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient.

Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben.

Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

Dieses Recht kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Achtung: Dies gilt nur für Werke, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind

Verwendung fremder Inhalte

- Zitate
 - Tabellen
 - Abbildungen
 - grafische Aufbereitungen
 - Forschungsdaten
-
- Prüfen, ob überhaupt urheberrechtlich geschützt
 - Prüfen, ob unter einer Freien Lizenz veröffentlicht
 - Prüfen, ob eine gesetzliche Schranke die Nutzung erlaubt

Urheberrechtsschranken = „gesetzliche Lizenzen“

- Urheberrechtsschranken sind gesetzliche Erlaubnisse
- Sie sollten bei fehlender vertraglicher Lizenz oder bei einer nicht kompatiblen Freien Lizenz als Erlaubnisalternativen in Betracht gezogen werden.
- Als gesetzliche Ausnahmetatbestände sind Schranken im Zweifel eng auszulegen.

§ 51 UrhG

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Die Zitatschranke, § 51 UrhG

- Auch die öffentliche Wiedergabe des unter Verwendung des fremden Werkes neu geschaffenen Werkes ist erlaubt. Also auch das Veröffentlichen im Internet!

- Zweck - Kontrollfragen (Faustformel)
 - Benötige ich dieses Zitat, damit meine Aussage verstanden bzw. überprüfbar wird?
-> erlaubt

 - Oder dient das Zitat bei ehrlicher Betrachtung eher der Illustration / dem Ausschmücken meiner Arbeit?
-> unzulässig

- Umfang:
 - Sofern die Verwendung des fremden Werkes zwar notwendig ist, aber auch ein kleinerer Textausschnitt genügen würde, wird dadurch ebenfalls die Grenze des Zitatrechts überschritten.

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

(> 15% des Werkes)

1.
für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
(Intranet + Zweckbindung)

2.
für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.
(bestimmter Empfängerkreis + Zweckbindung)

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.
(> 75% des Werkes: vervielfältigen, aber nicht veröffentlichen + Zweckbindung)

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.
(Ausnahme zum Umfang)



Ergänzender Exkurs (um es mal gehört zu haben):

Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben, § 70 UrhG

Ein weiteres für den wissenschaftlichen Betrieb bedeutsames Schutzrecht ist das Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben.

- Dieses entsteht, wenn bereits gemeinfrei gewordene Werke, durch „wissenschaftlich sichtende Tätigkeit“ neu aufbereitet und veröffentlicht werden. Schutzgegenstand ist die konkrete Art der Zusammenstellung, Annotation und Darstellung.
- Der damit verbundene große wirtschaftliche Aufwand wird durch ein Leistungsschutzrecht mit 25 Jahren Laufzeit ab Herstellung bzw. Erscheinen der wissenschaftlichen Ausgabe honoriert.
- § 70 UrhG schützt nur genau die konkrete wissenschaftliche Ausgabe. Die Schutzfrist des darin behandelten gemeinfreien Werkes an sich wird nicht verlängert.

Vielen Dank



Diese Präsentation ist
lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung 4.0
International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Dr. Ina Kaulen

Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

040 / 4 28 38-44 44
ina.kaulen@sub.uni-hamburg.de

 www.sub.uni-hamburg.de
 facebook.com/stabihh
 twitter.com/stabihh